



Public Social Responsibility Institut. Das Institut für Daseinsforschung

Executive Summary:

Studie „Soziale Dienste“

Die Organisation sozialer Dienste und die
Bedeutung von Sozial-Kriterien im BVerG ab 2016

Im Auftrag von





Public Social Responsibility Institut. Das Institut für Daseinsforschung

Diese Executive Summary zur „Studie ‚Soziale Dienste‘ – Die Organisation sozialer Dienste und die Bedeutung von Sozial-Kriterien im BVerG 2006 ab 2016“ wurde im Auftrag des Dachverbands berufliche Integration Österreich dabei-austria erstellt.

Unter der rechtlichen Leitung von

RA Dr. Sylvia Freygnier, LL.M.

AutorInnen

Mag. Birgit Mitterlehner, Bakk. M.A., M.A.

Mag. Yvonne Breitwieser

Satz/Layout

Bruno V. C. Fiala

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Außeruniversitäres Institut Public Social Responsibility gemeinnützige Gesellschaft mbH

Annagasse 6

A-1010 Wien

© Außeruniversitäres Institut Public Social Responsibility gemeinnützige Gesellschaft mbH

Wien, Dezember 2014

Alle Rechte vorbehalten.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Formulierungen und Aussagen in dieser Studie als geschlechtsneutral zu verstehen.



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary:

Studie „Soziale Dienste“ Die Organisation sozialer Dienste und die Bedeutung von Sozialkriterien im BVerG 2006 ab 2016.....	5
Das Vergaberecht allgemein.....	5
Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für soziale Dienstleistungen bisher	6
RL 2014/24/EU	7
Sozial- und Umweltkriterien im Vergabeverfahren	9
Alternative Organisationsformen.....	10
DIENTLEISTUNGSKONZESSIONEN.....	11
Dienstleistungskonzessionen im BVerG 2006 – bisher	11
Dienstleistungskonzessionen – künftig.....	11
EU-Beihilferecht und weitere Förderarten	12



Public Social Responsibility Institut. Das Institut für Daseinsforschung



Executive Summary:

Studie „Soziale Dienste“

Die Organisation sozialer Dienste und die Bedeutung von Sozial-Kriterien im BVerG 2006 ab 2016

Die Außeruniversitäres Institut Public Social Responsibility gemeinnützige Gesellschaft mbH hat im Auftrag des Dachverbands berufliche Integration Österreich dabei-austria eine Studie mit dem Titel „Studie ‚Soziale Dienste‘ – Die Organisation sozialer Dienste und die Bedeutung von Sozial-Kriterien im BVerG 2006 ab 2016“ verfasst. Diese behandelt das Richtlinienpaket der EU bzgl. Vergaberecht bestehend aus den Richtlinien RL 2014/23/EU „über die Konzessionsvergabe“, RL 2014/24/EU „über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG“ und RL 2014/25/EU „über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG“ mit Fokus auf soziale Dienste. Diese Richtlinien sind für die Mitgliedstaaten der EU maßgeblich, weil diese die Bestimmungen in nationales Recht zu übernehmen haben.

Im Rahmen der Studie konnten folgende Ergebnisse generiert werden:

Das Vergaberecht allgemein

Die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen dient dazu, dass die öffentliche Hand (also Behörden und dgl.) Aufträge auf nachvollziehbare Weise an Unternehmen vergeben, die diese dann ausführen. Das Verfahren soll möglichst transparent und berechenbar sein um einen gleichbehandelnden, fairen und lauterer Wettbewerb ohne wettbewerbsrechtliche, unfaire Vorteile für manche und Behinderungen für andere, zu ermöglichen.

Der öffentliche Auftraggeber (=die öffentliche Hand als Auftraggeber) muss bei der Vergabe von ihr zukommenden Dienstleistungen das Vergaberecht anwenden, sofern er diese Aufgaben nicht selbst erfüllt. Dies betrifft vor allem die Vergabe von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesses (DAWI) bzw. der Daseinsvorsorge. Darunter fallen auch zahlreiche Leistungen der Daseinsvorsorge. Die Definition von DAWI von der Europäischen Kommission ist folgende:

„Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind wirtschaftliche Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die Gemeinwohlverpflichtung wird dem Leistungserbringer im Wege eines



Auftrags auferlegt, der eine Gemeinwohlkomponente enthält, sodass sichergestellt ist, dass die Dienstleistung unter Bedingungen erbracht wird, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, seinen Auftrag zu erfüllen.“

Die öffentliche Hand hat dabei einen Auftrag öffentlich auszuschreiben, woraufhin interessierte Unternehmen als Bieter ihr Angebot abgeben. Das Unternehmen, das von der öffentlichen Hand als Auftraggeber ausgewählt wird, wird dann zum Auftragnehmer. Der erfolgreiche Bieter kann nach derzeitigem Recht sowohl auf Basis des niedrigsten Preises als auch auf Basis des wirtschaftlich günstigsten Angebots (= bestem Preis-Leistungsverhältnis) ausgewählt werden. Das Vergaberecht ist zwingend anzuwenden wenn ein unmittelbarer Leistungsaustausch mit der öffentlichen Hand stattfindet (Näheres dazu weiter unten).

Anzumerken ist, dass die Mitgliedstaaten der EU bestimmen können, welche Leistungen sie als DAWI betrachten, welche sie dann auch zu regeln haben.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für soziale Dienstleistungen bisher

Das Vergabeverfahren ist in Österreich im BVerG 2006 geregelt. Die von der EU erlassene Richtlinie dient als Vorgabe an die Mitgliedstaaten, welche diese innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen haben. Somit steht eine Novelle des BVerG 2006 an.

Im Hinblick auf soziale Dienste, ist die gegenwärtige vergaberechtliche Unterscheidung zwischen prioritären und nicht-prioritären Dienstleistungen von Interesse. Auf letztere sind weniger rigorose Bestimmungen anzuwenden sind. Bisher wurden soziale Dienstleistungen als nicht-prioritäre Dienstleistungen im BVerG 2006 erfasst.¹ Im Gegensatz zur Gruppe der prioritären Dienstleistungen überlässt es das BVerG 2006 (im Einklang mit dem Unionsrecht) öffentlichen Auftraggebern, zu wählen, wie sie einen Vergabeprozess gestalten. D. h., es ist nicht verpflichtend die Verfahrensregeln über Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf die Vergabe von sozialen Dienstleistungen anzuwenden. Wenngleich verpflichtende Bekanntmachungsgrade und die weiteren Anforderungen des regulären Vergabeverfahrens somit nicht bestimmt sind, sind dennoch die europarechtlichen Prinzipien der Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen und Nichtdiskriminierung zu beachten. Dadurch kann auch schon eine Vorabbekanntmachung der Vergabe von nicht-prioritären Dienstleistungen, bereits im Unterschwellenbereich, notwendig sein und ist die Klassifizierung als nicht-prioritäre Dienstleistung nicht automatisch ein „Freibrief“ für eine formlose Vergabe.

¹ In der europarechtlichen Vorgänger-RL 2004/17/EG wurden sie als B-Dienstleistungen bezeichnet.



In diesem Zusammenhang ist auch der Unterschwellenbereich erwähnenswert. Die Teilung von Über- und Unterschwellenbereich ist auf das Unionsrecht zurückzuführen, welches lediglich Vorgaben für die für den Binnenmarkt relevanten Bereiche (= Oberschwellenbereich) aufstellt. Ein Auftrag fällt in den Unterschwellenbereich, wenn er einen gewissen Wert nicht übersteigt. Die Unterscheidung von Oberschwellenwert und Unterschwellenwert kann auch bei sozialen Dienstleistungen derzeit als Orientierung dazu dienen, um zu beurteilen wie ein Verfahren zu organisieren ist. Die Oberschwellengrenze liegt gem. § 141 Abs 1 iVm § 12 Abs 2 BVergG 2006 derzeit bei EUR 207.000. Als Bemessungsgrundlage dient der Auftragswert der Dienstleistung. Alle Dienstleistungen unterhalb dieses Werts fallen in den Unterschwellenbereich, es sei denn, sie werden von Bundesministerien vergeben. Der Oberschwellenbereich beginnt hier schon ab einem Auftragswert von EUR 134.000. Das bedeutet, dass öffentliche Aufträge, die durch Bundesministerien vergeben werden, mit einem geringeren Wert in den Oberschwellenbereich des Vergaberechts fallen und schon dann den Anforderungen des BVergG 2006 genüge getan werden müssen.

Im Gegensatz zur *ex ante*-Bekanntmachung ist eine *ex post*-Bekanntmachung jetzt schon in der geltenden Fassung des BVergG 2006 auch für nicht-prioritäre Dienstleistungen vorgesehen. Das bedeutet, dass Aufträge im Nachhinein zu veröffentlichen sind. So besteht für zu vergebende Aufträge im Oberschwellenbereich jedenfalls die Verpflichtung zur *ex post*-Bekanntmachung gemäß § 54 BVergG 2006.

Als Vorabbekanntmachung genügt bei nicht prioritären Dienstleistungen in der Regel schon eine *ex ante*-Bekanntmachung im Internet, wenn die notwendigen Informationen ersichtlich sind und die potentiellen Bieter/Auftragnehmer in der Lage sind, zu beurteilen, ob diese am konkreten Auftrag Interesse haben.

RL 2014/24/EU

Die im April 2014 erlassene RL 2014/24/EU bringt inhaltliche Neuerungen, sowohl in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge im Allgemeinen, aber auch speziell für die Vergabe öffentlicher Aufträge für soziale Dienste. Die Richtlinie unterscheidet nicht mehr zwischen A- und B-Dienstleistungen (in Österreich: prioritäre und nicht-prioritäre Dienstleistungen) im Gegensatz zur Vorgänger-Richtlinie RL 2004/17/EG. Auch wenn soziale Dienstleistungen stärker in der neuen Richtlinie hervorgehoben werden, sind die Auswirkungen der EU-Vergaberechtsreform auf sie nicht allzu groß. Der Besonderheit der Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen wird weiterhin Rechnung getragen. Diese wird sogar unterstrichen. RL 2014/24/EU anerkennt, dass soziale Dienstleistungen vor allem wegen ihrer besonderen Charakteristika sensibel sind und sie aus diesem Grund eigene Regelungen verdienen. Die sozialen und besonderen Dienstleistungen werden im Anhang XIV der RL 2014/24/EU aufgezählt und unterliegen einem eigenen, weniger rigorosem Regelwerk, welches Titel III der RL 2014/24/EU beinhaltet.



Die wesentlichen Inhalte von RL 2014/24/EU für soziale Dienstleistungen sind folgende:

- Der Oberschwellenwert von sozialen Dienstleistungen beginnt ab EUR 750.000. Dieser ist höher als jener von anderen „klassischen“ Dienstleistungen, die auch in der Richtlinie erfasst werden (hier bleibt der OSB bei EUR 207.000 bzw. EUR 134.000). Die Regelungen sind also generell erst auf solche Aufträge anzuwenden, die über diesen erhöhten Wert gehen.²
- Es wird im Oberschwellenbereich zwingend eine *ex ante*-Bekanntmachung, also eine Vorabbekanntmachung, entweder mittels Auftragsbekanntmachung oder mittels Vorinformation, vorgesehen. Im Unterschwellenbereich muss immer noch auf den einzelnen Fall abgestellt werden.
- Die Richtlinie appelliert an die Mitgliedstaaten, für soziale Dienstleistungen ein geeignetes Verfahren zu formulieren.
- Die Pflicht zur *ex post*-Bekanntmachung an die Europäische Kommission besteht für Aufträge im Oberschwellenbereich. Im Unterschwellenbereich muss immer noch auf den einzelnen Fall abgestellt werden.
- Art 20 RL 2014/24/EU ist eine Vorbehaltsklausel für sämtliche öffentliche Aufträge, welche bisher für geschützte Werkstätten reserviert war, nun aber für alle Wirtschaftsteilnehmer offen steht. Voraussetzung ist, dass der Hauptzweck des Wirtschaftsteilnehmers die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder benachteiligten Personen ist und dass mindestens 30 % der Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.
- Art 77 RL 2014/24/EU erlaubt es öffentlichen Auftraggebern, für bestimmte Unternehmen oder Organisationen bestimmte Dienstleistungen (und darunter fallen hauptsächlich soziale Dienstleistungen) vorzubehalten, also zu reservieren. Diese Bestimmung ist unklar und unvorteilhaft formuliert und bringt einige Bedenken mit

² Mit Ausnahme der primärrechtlichen Grundprinzipien, die immer gelten.



sich, da derartige Aufträge für höchstens drei Jahre vergeben werden dürfen und der Leistungserbringer dann bei einer wiederholten Ausschreibung mit Bezug auf diesen Vorbehalt für mindestens eine Periode gesperrt werden. Zudem sollte Art 77 einen Vorbehalt für NPO ermöglichen, der durch die finale Ausgestaltung des Artikels jedoch umgangen werden könnte.

Sozial- und Umweltkriterien im Vergabeverfahren

Zusätzlich zu den vergaberechtlichen Vorschriften, bedenkt diese Studie auch die Möglichkeit der Anwendung von Sozial- und/oder Umweltkriterien im Vergaberecht. Durch die Stärkung der Besonderheit von sozialen Diensten in der Judikatur als auch durch den Erlass von soft law (Europa 2020-Ziele etc.), kann angenommen werden, dass auch Sozial-Kriterien steigende Bedeutung erlangen. Die Anwendung kann sich aber als schwierig erweisen, weil noch nicht feststeht, was dies überhaupt umfasst und inwiefern dies mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang zu bringen ist.

RL 2014/24/EU gestattet die Anwendung von Sozial-Kriterien prinzipiell auf allen Ebenen, sofern die dafür vorgesehenen vergaberechtlichen Bestimmungen Beachtung finden. In den Ausschreibungen von öffentlichen Aufträgen im Vergabeverfahren kann dies u. a. auf Ebene der Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder auch als Auftragsausführungs-, Vertragsbestimmungen oder Leistungsbeschreibung geschehen.

Unbeschadet der Kriterienebene müssen Sozial-Kriterien im Vergaberecht **sachgegenständlich, nichtdiskriminierend, transparent, messbar und objektiv** angewendet werden. Beispiele von möglichen Sozial-Kriterien lassen sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) finden, wie z. B. die Wiedereingliederung von Benachteiligten oder vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Personen. Diese Anliegen dürfen allerdings nicht im Vordergrund stehen und nicht den Wettbewerb beeinträchtigen.

Eignungskriterien sind K.O.-Kriterien und können nur eingeschränkt angewendet werden. Als K.O.-Kriterien müssen Bieter diese Kriterien erfüllen, sonst werden sie vom Verfahren ausgeschlossen. Diese Kriterien befassen sich hauptsächlich mit der fachlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Eignung des Bieters. Es wird aus diesem Grund nur bei wenigen Auftragsgegenständen möglich sein, Sozial-Kriterien anzuwenden (z. B. berufliche Zuverlässigkeit). Problematisch ist allerdings, dass sich Eignungskriterien nur auf den Auftragnehmer beziehen und nicht auch auf allfällige Subauftragnehmer oder Lieferketten. Das bedeutet, dass wenn ein Auftragnehmer den Auftrag an ein anderes Unternehmen abgibt, dieses zweite Unternehmen die Eignungskriterien nicht mehr erfüllen muss.



Zuschlagskriterien erlauben es dem öffentlichen Auftraggeber, das beste Angebot mittels gewichteter Kriterien zu ermitteln. Sie müssen gewisse Anforderungen erfüllen, und dürfen nicht schon als Eignungskriterien oder Ausführungsbestimmungen gefragt worden sein. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Sozial-Kriterien als **zusätzliches Zuschlagskriterium** in den öffentlichen Auftrag aufzunehmen. Das würde dazu führen, dass bei zwei gleich qualifizierten Endkandidaten, jener gewählt werden würde, welcher dem zusätzlichen Zuschlagskriterium besser entsprechen kann. Diese Methode ist allerdings umstritten. Es kann hierbei auch eine Gewichtung und Differenzierung bei Qualitätsunterschieden von Sozial-Kriterien vorgenommen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist es, Sozial-Kriterien als **Ausführungsbedingungen** des Vertrages zu inkludieren. Sie bestimmen, wie ein Auftragsgegenstand zu erfüllen ist, und jeder Bieter hat sich zwingend an diese Vorgaben zu halten und sich an ihnen zu orientieren. Wenngleich Ausführungsbedingungen nicht im Rahmen des Vergabeverfahrens geprüft werden, handelt es sich hierbei somit um eine Art K.O.-Kriterium (wie Eignungskriterien). Öffentlichen Auftraggebern steht es grundsätzlich frei, diese zu bestimmen, da es in ihrem Ermessen liegt, wie die Leistung auszusehen hat, solange sie für die Leistungsbeschreibung notwendig, rechtlich zulässig sind und dadurch keine Diskriminierung erfolgt. Bei Leistungsbeschreibungen dürfen nur solche Merkmale inkludiert werden, die einen Leistungs- oder Erfüllungsbezug haben. Hier besteht ein größerer Spielraum zur Berücksichtigung von Sozial-Kriterien als bei technischen Spezifikationen, welche auch in der Leistungsbeschreibung zu finden sind.

Alternative Organisationsformen

Die Vorschriften der RL 2014/24/EU decken nicht alle Formen öffentlicher Aufträge ab, sondern nur diejenigen, die für den Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im Wege eines öffentlichen Auftrages getätigt werden. Die Formen, die nicht abgedeckt sind, können durch alternative Organisationsformen, wie Finanzierung oder Erteilung durch Lizenzen, besorgt werden. Die häufigste gewählte, alternative Organisationsform ist der Förderungsvertrag. Dienstleistungskonzessionen werden aber von RL 2014/23/EU erstmals europarechtlich geregelt, und sind somit auch zu beachten. RL 2014/24/EU verweist explizit auf die Möglichkeit, soziale Dienste auch anders als durch die Form des öffentlichen Auftrags zu organisieren. Auf die wichtigsten Alternativen wird in der Folge kurz eingegangen.



DIENSTLEISTUNGSKONZESSIONEN

Dienstleistungskonzessionen im BVergG 2006 – bisher

Im BVergG 2006 sind Dienstleistungskonzessionen schon in §§ 8 und 11 BVergG 2006, ohne Unterscheidung zwischen prioritären und nicht-prioritären, geregelt. Die Regelungen enthalten eine Pflicht zur *ex post*-Bekanntmachung, in einem adäquaten, wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Dienstleistungskonzessionen – künftig

Dienstleistungskonzessionen sind ihrem Sinn und Zweck nach dem öffentlichen Auftrag ähnlich. Allerdings bekommt der Auftragnehmer im Unterschied zu diesem kein vereinbartes Entgelt als Gegenleistung, sondern ein Nutzungsrecht, das dem Konzessionsnehmer das Recht einräumt, die Dienstleistung auf dem Markt zu verkaufen bzw. zu verwerten. Die Bürger zahlen daher das Entgelt direkt an den Konzessionsnehmer. Die Gegenleistung kann zuzüglich eine Zahlung vorsehen, sofern diese nicht das wirtschaftliche Risiko abdeckt, sodass das Betriebsrisiko auf den Konzessionsnehmer übergeht. Diese Definition steht im Einklang mit der stRspr des EuGH und der nationalen Judikatur Österreichs.

Konzessionsnehmer genießen bis dato allerdings auch weniger Rechtsschutz, da sie europarechtlich bis zur Festlegung der RL 2014/23/EU nicht geregelt waren. Auch diese Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis 2016 umzusetzen und dient der Verbesserung von Transparenz und Rechtssicherheit. Die Richtlinie gilt künftig ab einem Vertragswert von EUR 5.186.000 für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Die Bemessungsgrundlage hierfür, ergibt sich aus dem vom öffentlichen Auftraggeber geschätzten Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer, der vom Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit erzielt wird. Die Konzessionslaufzeit ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob sich eine Vergabe im Ober- oder Unterschwellenbereich befindet.

Gemäß RL 2014/23/EU, sollte die Höchstdauer des Konzessionsvertrags in den Konzessionsunterlagen angegeben werden, sofern die Vertragsdauer nicht selbst ein Zuschlagskriterium ist. Für öffentliche Auftraggeber sollte es möglich sein, jederzeit eine Konzession für einen kürzeren als für die Wiedererwirtschaftung der Investitionen erforderlichen Zeitraum vergeben zu können, wenn der damit verbundene Ausgleich das Betriebsrisiko nicht beseitigt.³

³ Vgl. RL 2014/23/EU.



Wie auch RL 2014/24/EU für öffentliche Aufträge, sieht RL 2014/23/EU eine zusätzliche Ausnahme für soziale und besondere Dienstleistungen vor, welche in Anhang IV RL 2014/23/EU analog zu Anhang XIV RL 2014/24/EU aufgezählt werden. Auf soziale und besondere Dienstleistungen sind jedoch nur die Art 31 Abs 3, 46 und 47 der Richtlinie anzuwenden. Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für soziale Dienste sieht wie folgt aus:

Der öffentliche Auftraggeber hat eine *ex ante*-Vorinformation abzugeben. Die Zuschlagsbekanntmachung ist nach der Vergabe einer Konzession zu übermitteln; u. U. kann auch eine vierteljährliche Zusammenfassung vereinbart werden. Die europäischen Grundprinzipien sind ebenfalls zu beachten.

Dienstleistungen der Feuerwehr, von Rettungsdiensten und der Einsatz von Krankenwagen sind von der Dienstleistungskonzession ausgenommen.

EU-Beihilferecht und weitere Förderarten

Wie bereits bisher, besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, öffentliche Aufträge, die nicht unter die Anwendbarkeit von zwingendem Recht fallen, durch andere Organisations- und Finanzierungsformen, wie z. B. Förderungsverträge, anzuwenden. Die öffentliche Hand hat diesbezüglich die Entscheidungsmöglichkeit. Von Rechtsnormen, die zwingendes Recht sind, darf nicht abgewichen werden, d. h. es dürfen keine Regelungen geändert oder aufgehoben werden. Jede abweichende vertragliche Regelung ist unwirksam und darf daher nicht angewendet werden.

Findet kein unmittelbarer Leistungsaustausch mit der öffentlichen Hand statt, sondern unterstützt diese lediglich aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses eine Leistung, ist ein öffentlicher Auftrag nicht zwingend anzuwenden und kann dies als Förderungsvertrag qualifiziert werden.

Förderungsverträge dürfen dem EU-Beihilfenrecht nicht widersprechen, weil diese im Grunde nichts anderes als eine Beihilfe sind. Mit dem Förderungsvertrag wird keine dem öffentlichen Auftraggeber obliegende Aufgabe gewährleistet. Es handelt sich hier um ein im Allgemeininteresse liegendes Verhalten, das ohne Förderung nicht effektiv oder nicht so wie vorgesehen erreicht werden kann. Die Ermöglichung der Anwendung von Förderungsverträgen auf soziale Dienstleistungen werden europarechtlich durch Art 14 und 106 Abs 2 AEUV vorgesehen; in Österreich fehlt eine verfassungsrechtliche Bestimmung. Die Regelung wird den einzelnen Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) überlassen. Einfachgesetzlich ist die allgemeine Rahmenrichtlinie für Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) relevant. Nach § 12 ARR 2014, können soziale Leistungen gefördert werden, wenn an ihnen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und sie geeignet sind, zum sozialen Fortschritt beizutragen. Die Förderung muss aber notwendig sein, und dient im Grunde nur



der Starthilfe und nicht der kompletten Finanzierung der sozialen Leistung. Zu beachten ist, dass auch bei der Anwendung von Förderungsverträgen europäische Bestimmungen und die Prinzipien der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten sind.

Die Unterscheidung zwischen Beihilfe- und Vergaberecht kann in der Praxis schwierig sein. Daraus könnte sich in Zukunft die Frage entwickeln: „Muss ich ausschreiben, oder darf ich fördern?“

